

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

| HmbGVBl. Nr. 21 | | DIENSTAG, DEN 23. MAI | 2023 |
|-----------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------|------|
| Tag | Inhalt | Seite | |
| 11. 5. 2023 | Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die elektronische Aktenführung in der Hamburger Justiz 300-11 | 201 | |
| 11. 5. 2023 | Sechste Verordnung zur Änderung der Hamburgischen Studienplatzvergabeverordnung 221-6-1 | 202 | |
| 16. 5. 2023 | Vierzehnte Verordnung zur Änderung der Taxenordnung. 9240-1 | 204 | |

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die elektronische Aktenführung in der Hamburger Justiz

Vom 11. Mai 2023

Auf Grund von § 13 Satz 2 des Gesetzes über die Berufsgerichtsbarkeit der Heilberufe in der Fassung vom 20. Juni 1972 (HmbGVBl. S. 111, 128), zuletzt geändert am 3. November 2020 (HmbGVBl. S. 559, 560), in Verbindung mit § 22 des Hamburgischen Disziplinargesetzes vom 18. Februar 2004 (HmbGVBl. S. 69), zuletzt geändert am 19. Dezember 2019 (HmbGVBl. S. 527, 528), in Verbindung mit § 55b Absatz 1 Sätze 2, 3 und 5 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 687), zuletzt geändert am 14. März 2023 (BGBl. I Nr. 71 S. 1), in Verbindung mit § 1 Nummer 9 der Weiterübertragungsverordnung – elektronischer Rechtsverkehr bei Gerichten und der Staatsanwaltschaft vom 1. August 2006 (HmbGVBl. S. 455), zuletzt geändert am 20. Dezember 2022 (HmbGVBl. S. 659, 662), wird verordnet:

§ 1

Anlage 1 der Verordnung über die elektronische Aktenführung in der Hamburger Justiz vom 17. Dezember 2019 (HmbGVBl. S. 531), zuletzt geändert am 16. November 2022 (HmbGVBl. S. 597), erhält folgende Fassung:

„Anlage 1

| Nummer | Gericht oder Staatsanwaltschaft |
|--------|--------------------------------------|
| 1. | Amtsgericht Hamburg |
| 2. | Amtsgericht Hamburg-Altona |
| 3. | Amtsgericht Hamburg-Barmbek |
| 4. | Amtsgericht Hamburg-Bergedorf |
| 5. | Amtsgericht Hamburg-Blankenese |
| 6. | Amtsgericht Hamburg-Harburg |
| 7. | Amtsgericht Hamburg-St. Georg |
| 8. | Amtsgericht Hamburg-Wandsbek |
| 9. | Landgericht Hamburg |
| 10. | Hanseatisches Oberlandesgericht |
| 11. | Verwaltungsgericht Hamburg |
| 12. | Hamburgisches Oberverwaltungsgericht |

| | |
|-----|------------------------------------------------------|
| 13. | Sozialgericht Hamburg |
| 14. | Landessozialgericht Hamburg |
| 15. | Arbeitsgericht Hamburg |
| 16. | Landesarbeitsgericht Hamburg |
| 17. | Finanzgericht Hamburg |
| 18. | Staatsanwaltschaft Hamburg |
| 19. | Generalstaatsanwaltschaft Hamburg |
| 20. | Hamburgisches Berufsgericht für die Heilberufe |
| 21. | Hamburgischer Berufsgewichtshof für die Heilberufe“. |

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2023 in Kraft.

Hamburg, den 11. Mai 2023.

Die Behörde für Justiz und Verbraucherschutz

Sechste Verordnung zur Änderung der Hamburgischen Studienplatzvergabeverordnung

Vom 11. Mai 2023

Auf Grund von Artikel 7 Satz 1 des Gesetzes zu dem Staatsvertrag über die Hochschulzulassung vom 30. Oktober 2019 (HmbGVBl. S. 351), geändert am 26. Juni 2020 (HmbGVBl. S. 380, 383), in Verbindung mit Artikel 12 Absatz 1 und Artikel 18 Absatz 3 des Staatsvertrags über die Hochschulzulassung vom 21. März bis 4. April 2019 (HmbGVBl. S. 354) sowie § 1 Nummer 3 der Weiterübertragungsverordnung-Hochschulwesen vom 12. November 2019 (HmbGVBl. S. 392), zuletzt geändert am 14. September 2021 (HmbGVBl. S. 624), wird verordnet:

§ 1

Die Hamburgische Studienplatzvergabeverordnung vom 19. Dezember 2019 (HmbGVBl. 2020 S. 23), zuletzt geändert am 17. November 2022 (HmbGVBl. S. 584), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
 - 1.1 In Absatz 1 Satz 2 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt und folgende Textstelle angefügt: „für die Registrierung im DoSV kann die Bewerberin oder der Bewerber auch das Nutzerkonto Bund „BundID“ verwenden.“
 - 1.2 In Absatz 2 wird Satz 2 gestrichen.
2. In § 5 wird hinter Absatz 2 folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Die Hochschulen können für Studiengänge, die aus mehreren Teilstudiengängen beziehungsweise Stu-

dienfächern bestehen, durch Satzung beziehungsweise Ordnung festlegen, wie viele der miteinander kombinierbaren Teilstudiengänge beziehungsweise Studienfächer in einem Zulassungsantrag genannt werden können. Dieser Zulassungsantrag zählt als ein Zulassungsantrag im Sinne des Absatz 1; hinsichtlich der Teilstudiengänge beziehungsweise Studienfächer gilt Absatz 2 entsprechend.“

3. In § 6 Absatz 3 wird Satz 2 gestrichen.
4. § 23 wird wie folgt geändert:
 - 4.1 Absatz 1 wird einziger Absatz.
 - 4.2 Absatz 2 wird aufgehoben.
5. Anlage 5 wird wie folgt geändert:
 - 5.1 Abschnitt I wird wie folgt geändert:
 - 5.1.1 Nummer 1 erhält folgende Fassung:

- „1. Universität Hamburg:
- 1.1 Betriebswirtschaftslehre (Abschlussart: Bachelor of Science)
- 1.2 Biologie (Abschlussart: Bachelor of Science)
- 1.3 Chemie (Abschlussart: Bachelor of Science)
- 1.4 Computing in Science (Abschlussart: Bachelor of Science):
- 1.4.1 Schwerpunkt Biochemie
- 1.4.2 Schwerpunkt Physik
- 1.5 Evangelische Theologie (Abschlussarten: Diplom, Erste Theologische Prüfung, Magister)
- 1.6 Gebärdensprachdolmetschen (Abschlussart: Bachelor of Arts)
- 1.7 Geographie (Abschlussart: Bachelor of Science)
- 1.8 Informatik (Abschlussart: Bachelor of Science)
- 1.9 Lebensmittelchemie (Abschlussart: Bachelor of Science)
- 1.10 Marine Ökosystem- und Fischereiwissenschaften (Abschlussart: Bachelor of Science)
- 1.11 Mathematik (Abschlussart: Bachelor of Science)
- 1.12 Mensch-Computer-Interaktion (Abschlussart: Bachelor of Science)
- 1.13 Molecular Life Sciences (Abschlussart: Bachelor of Science)
- 1.14 Nanowissenschaften (Abschlussart: Bachelor of Science)
- 1.15 Physik (Abschlussart: Bachelor of Science)
- 1.16 Politikwissenschaft (Abschlussart: Bachelor of Arts)
- 1.17 Psychologie (Abschlussart: Bachelor of Science)
- 1.18 Rechtswissenschaft (Abschlussart: Staatsprüfung)
- 1.19 Rechtswissenschaft (Hamburg/Istanbul – Abschlussart: Bachelor of Laws)
- 1.20 Software-System-Entwicklung (Abschlussart: Bachelor of Science)
- 1.21 Sozialökonomie (Abschlussart: Bachelor of Arts)
- 1.22 Volkswirtschaftslehre (Abschlussart: Bachelor of Science)
- 1.23 Wirtschaftsinformatik (Abschlussart: Bachelor of Science)
- 1.24 Wirtschaftsingenieurwesen (Abschlussart: Bachelor of Science)
- 1.25 Wirtschaftsmathematik (Bachelor of Science)“.
- 5.1.2 Nummer 2.2 erhält folgende Fassung:
- „2.2 Bachelor International Business (Abschlussart: Bachelor of Science)“.
- 5.1.3 Nummer 3.3 erhält folgende Fassung:
- „3.3 Kultur – Digitalisierung – Metropole (Abschlussart: Bachelor of Science)“.
- 5.2 Abschnitt II erhält folgende Fassung:
- „II
- Zulassungsfreie Studiengänge**
1. Universität Hamburg:
- 1.1 Althebraistik (Abschlussart: Bakkalaureat)
- 1.2 Geophysik/Ozeanographie (Abschlussart: Bachelor of Science)
- 1.3 Geowissenschaften (Abschlussart: Bachelor of Science)
- 1.4 Meteorologie (Abschlussart: Bachelor of Science)
2. Technische Universität Hamburg:
- Chemie- und Bioingenieurwesen (Abschlussart: Bachelor of Science)“.
- § 2
- Diese Verordnung ist erstmals auf das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2023/2024 anzuwenden.

Hamburg, den 11. Mai 2023.

Die Behörde für Wissenschaft, Forschung, Gleichstellung und Bezirke

Vierzehnte Verordnung zur Änderung der Taxenordnung

Vom 16. Mai 2023

Auf Grund von § 47 Absatz 3 Satz 1 und § 51 Absatz 1 Satz 1 des Personenbeförderungsgesetzes in der Fassung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1691), zuletzt geändert am 2. März 2023 (BGBl. I Nr. 56 S. 1, 5), wird verordnet:

§ 1

§ 2 der Taxenordnung vom 18. Januar 2000 (HmbGVBl. S. 28), zuletzt geändert am 12. April 2022 (HmbGVBl. S. 260), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - 1.1 In Satz 1 wird die Textstelle „dem Großraumtaxen-Zuschlag“ durch die Wörter „den Zuschlägen“ ersetzt.
 - 1.2 Hinter Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„Die Berechnung der Entgelte erfolgt nach zwei Tarifstufen:
 1. T1 für die durchfahrende Wegstrecke bis zu neun Kilometer,
 2. T2 für die durchfahrende Wegstrecke über neun Kilometer.“
2. Absatz 1a erhält folgende Fassung:
„(1a) Zwischenzeiten im Sinne dieser Verordnung sind alle Zeiten werktags (außer sonnabends) von 10 Uhr bis 15 Uhr. Hauptzeiten sind alle übrigen Zeiten.“
3. In Absatz 2 erhalten die Sätze 2 und 3 folgende Fassung:
„Liegt dieser Zeitpunkt in den Hauptzeiten, beträgt er 6 Euro. In den Zwischenzeiten beträgt er 4 Euro.“
4. Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) In den Hauptzeiten beträgt der Kilometerpreis
 - a) für jede durchfahrene Wegstrecke bis zu neun Kilometer 2,70 Euro,
 - b) für jede weitere durchfahrene Wegstrecke über neun Kilometer 2 Euro.
 In den Zwischenzeiten beträgt der Kilometerpreis
 - a) für jede durchfahrene Wegstrecke bis zu neun Kilometer 2,60 Euro,
 - b) für jede weitere durchfahrene Wegstrecke über neun Kilometer 1,90 Euro.“
5. In Absatz 4 Satz 2 wird die Zahl „36“ durch die Zahl „38“ ersetzt.
6. Absatz 5a erhält folgende Fassung:
„(5a) Auf Wunsch des Fahrgastes, der bei einer Bestellfahrt mit der Bestellung, und im Übrigen vor der Abfahrt

geäußert werden muss, treten folgende Festpreise an die Stelle der Berechnung des Beförderungsentgelts nach den Absätzen 2 bis 5:

1. 20 Euro für eine Wegstrecke von bis zu 5 Kilometern,
2. 37 Euro für eine Wegstrecke von mehr als 5, aber nicht mehr als 12 Kilometern,
3. 50 Euro für eine Wegstrecke von mehr als 12, aber nicht mehr als 20 Kilometern.

Jede Fahrt zu einem Festpreis nach Satz 1 ist im Taxameter zu erfassen. Die Festpreise sind im Taxameter mit „A“ für den Festpreis von 20 Euro, mit „B“ für den Festpreis von 37 Euro und mit „D“ für den Festpreis von 50 Euro zu kennzeichnen. Wird bei einer Fahrt zu einem Festpreis nach Satz 1 die dort jeweils festgelegte Wegstrecke überschritten, werden für den nachfolgenden Weg der Kilometerpreis und das Wartegeld nach Maßgabe der Absätze 3 bis 5 zusätzlich zum Festpreis berechnet; der Grundpreis wird nicht zusätzlich berechnet. Wird eine Fahrt zu einem Festpreis nach Satz 1 auf Wunsch des Fahrgastes vor Erreichen der dort jeweils festgelegten Wegstrecke unterbrochen, ist für die bisher zurückgelegte Wegstrecke der jeweils vereinbarte Festpreis nach Satz 1, im Falle einer Unterbrechung nach einer Wegstrecke von nicht mehr als 5 Kilometern stets nur der Festpreis nach Satz 1 Nummer 1, im Falle einer Unterbrechung nach einer Wegstrecke von nicht mehr als 12 Kilometern jedoch stets nur der Festpreis nach Satz 1 Nummer 2 zu zahlen; wünscht der Fahrgast die Fortsetzung der Fahrt nach der Unterbrechung, so gilt die Fortsetzung als eine neue Fahrt. Zuschläge und Sonderkosten sind zusätzlich zum jeweils vereinbarten Festpreis nach Satz 1, jedoch bei Überschreitung der Wegstrecke nach Satz 4 oder bei Fortsetzung unterbrochener Fahrten nach Satz 5 nicht erneut zu berechnen.“

7. In Absatz 8 erhält Satz 2 folgende Fassung:
„Bei Fahrten zum Festpreis nach Absatz 5a ist dieser abzüglich des Betrags für den Grundpreis für die Verkehrszeit zu erheben, zu deren Zeitpunkt die Fahrt begonnen wurde.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2023 in Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 16. Mai 2023.